Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 24

Artikel: In der Kollektivstreitigkeit zwischen dem Schlossermeisterverband Bern

und Umgebung und der Gruppe Schlosser Bern des schweizerischen

Metallarbeiterverbandes

Autor: Fröhlich / Schweingruber, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-580475

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Ausstellungswesen.

Rantonales Gemerbe= mufeum in Bern. Bur porübergebenden Ausstellung find von dieser Anftalt in letter Beit von nachftehenden Firmen Gegenstände angenommen

worden: Affolter & Silfifer, Bern, eine Bohrmaschine, eine Hobelmefferschleifmaschine und eine automatische Sägeschärfmaschine. Blom & Roseck, Zürich, eine Amberger Gaserzeugungsmaschine und "Secura" Türsicherungen. K. Broofer, Bern, ein mech. Billard, sum Estisch verstellbar. "Deutz", Gasmotorenfabrif A.G. in Zürich, eine Tischlermaschine. Forrer, Zürich, eine Handstanze. Gerber & Co., Holligen, eine Langloch bohrmaschine, eine Präzisionstreissäge und eine Bandlägemaschine. Graf-Buchler, Zürich, eine Prismadrehbant für Fußbetrieb, ein Schleifstein und zwei kleine Poliermaschinen. Häfliger, Schlossermeister an den ftadtischen Lehrwertstätten in Bern und deffen Sohn, ein Aushängeschild in Kunstschmiedearbeit. Maschinen= tabrik Landquart A. G, eine Bandsäge, eine automatische Sägefeil- und Schränkmaschine und eine Abrichtmaschine. Lehrwertstätten ber Stadt Bern, Schreinerabteilung, ein Schlafzimmer : Mobiliar. Maidinenfabrif vormals Raufchenbach, Schaffhausen, eine Kreissäge und eine automatische Hobelmesserschleif-

automatische Treppenbeleuchtung. Schoch & Co., Zürich, ein Azetylen-Schweißapparat, eine Gewindeschneidmaschine, vier Kluppen für Gas- und englische Gewinde, ein Ris Spiralbohrer und verschiedene Patent-Handfräserseilen. Wetli & Co., Bern, ein Schreibtisch mit Fauteuil und ein Bibliothekschrank. W. Wolf, Zürich, eine Hobel-maschine, eine Kaltsäge. ein Universalholzbearbeitungsschraubstock, eine Shapingmaschine, ein Riemenverbindungsapparat und eine Leitspindeldrehbank. Bernische Rraftwerke A. G., ein 61/2 HP Drehstrom = Motor. Außerdem befindet sich gegenwärtig im Museum eine Spezialausstellung von Klöppelspizen aus dem Lauterbrunnental.

In der Kollektivstreitigkeit zwischen dem Schlossermeisterverband Bern und Umgebung

und der Gruppe Schlosser Bern des schweizerischen Metallarbeiterverbandes (Schlosserfachverein Bern)

betreffend die Erneuerung der durch Kündigung auf den 1. September 1912 abgelaufenen Kollektivvereinbarung im Schloffergewerbe in Bern, hat das Einigungsamt des II. Affisenbezirkes bezüglich der Arbeitszeit und der Dauer des Bertrages den Parteien in gesetzlicher Weise einen Vermittlungsvorschlag zur Annahme unterbreitet, nachdem über die übrigen Bestimmungen des neuen Vertrages zwischen den Parteien eine Einigung erzielt werden konnte. Der Entwurf zum neuen Vertrag lautet demnach, wie folgt:

Gefamt=Arbeitsvertrag.

(Art. 322, 323 und 330 O. R.)

Bwischen dem

Schlossermeisterverband Bern und Umgebung einerseits und ber

Gruppe Schloffer Bern des schweizerischen Metallarbeiterverbandes (Schloffersachverein Bern) andererseits

find für die Dienstverhältnisse im Schlossergewerbe auf bem Plate Bern folgende Borschriften aufgestellt worden:

Art. 1. Die tägliche Arbeitszeit beträgt $9^{1/2}$ Stunden, an Samstagen und Vorabenden gesetzlicher Feiertage $8^{1/2}$ Stunden. — Vom 1. September 1915 hinweg beträgt sie 9, an Samstagen und Vorabenden gesetzlicher Feiertage $8^{1/2}$ Stunden.

Urt. 2. Wenn innerhalb der üblichen Probezeit von 14 Tagen (Urtikel 7) über die Höhe des Stundenlohnes keine Einigung zu Stande kommt, so werden die nachstehenden Löhne bezahlt:

a) Für Schloffer, die eine 3- bezw. 3½ jährige Lehr-

zeit absolviert haben, 60 Rappen;

b) für Schlosser, die inklusive der Lehrzeit 6 Jahre im Berufe tätig sind, 65 Rappen;

c) für Handlanger ohne Vorkenninisse 45 Rappen;
d) für Handlanger, die 3 Jahre im Schlosserberufe

tätig find, 52 Rp. Im Übrigen wird der Lohn den Leistungen ent-

sm Ubrigen wird der Lohn den Leistungen entsprechend vereinbart.

Art. 3. Für Überzeitarbeit werden 25 %, für Nachtund Sonntagsarbeit 50 % Zuschlag bezahlt. Die Überzeit ist möglichst einzuschränken.

Als überzeit gilt jede Verlängerung der in diesem Gesamtarbeitsvertrag festgesetzten Arbeitszeit, als Nachtarbeit gilt die Zeit von abends 8 bis morgens 6 Uhr.

Art. 4. Die Arbeit wird in der Regel im Tag- bezw. Stundenlohn ausgeführt; der Arbeitgeber kann nicht zu Aktordarbeit verpflichtet werden. Bei Aktordarbeit ist der Taglohn garantiert.

Art. 5. Ist die Arbeitsstelle mehr als zwei Kilometer Luftlinie von der Werkstätte oder vom gewohnten Kostorte entsernt, so hat der Meister nach vorheriger Berständigung entweder Fr. 1. 50 für das Mittagessen, oder bei Tramverbindung die Tramspesen zu vergüten. Im letztern Falle wird der Weg zu und von der Arbeitsstelle als gewöhnliche Arbeitszeit bezahlt.

Bei auswärtiger Arbeit hat der Arbeiter Anspruch auf volle Bezahlung von Kost und Logis, sowie auf Erstattung der Reisespesen. Die Reisezeit wird als gewöhnliche Arbeitszeit berechnet und bezahlt. Der Arbeiter kann auf Kosten des Meisters jeden zweiten Sonntag nach Hause fahren. Für die andern Sonntage wird Kost und Logis bezahlt.

Art. 6.* Die Lohnauszahlung erfolgt alle 14 Tage je Freitags während der Arbeitszeit. An Zwischen-Freitagen hat der Arbeiter Anspruch auf eine entsprechende Akonto-Zahlung. Als Decompte werden zwei Taglöhne zurückbehalten.

Art. 7. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt eine Boche; für Arbeiter, die mehr als ein Jahr im Betrieb tätig sind, 14 Tage; sie endigt stets auf das Ende der Boche (Art. 347 und 348 des Obligationenrechtes).

Die ersten 14 Tage gelten als Probezeit, nach deren Ablauf die gegenseitige Lohnbestimmung erfolgt. Während der Probezeit steht es beiden Teilen frei, das Verhältnis ohne Kündigung zu lösen.

Art. 8. Die Arbeiter sämtlicher Verbandsmeister werden nach den Bestimmungen des eidg. Haftpslichtgesetzes gegen Unfall versichert. Der Prämienadzug für den Arbeiter übersteigt $1^{1/2}$ % nicht. Bei Arbeitsunsähigkeit infolge nicht bestrittenem Unfall wird regelmäßig am Zahltag der volle Lohn ausbezahlt. (Die gesetzliche Regelung dunch das eidg. Kranken- und Unfallversicherungszgesetz ist vorbehalten.)

Art. 9. Der Genuß geiftiger Getränke sowie das Rauchen während der Arbeitszeit sind nicht gestattet.

Art. 10. Der 1. Mai wird als Feiertag freigestellt.

Art. 11. Den hier festgelegten Bestimmungen zuwiderlaufende Abmachungen find ungültig. (Art. 323 O. R.)

Art. 12. Diese Arbeitsordnung ist in den Werkstätten an sichtbarer Stelle anzuschlagen. Mit der Arbeitsaufnahme erklärt sich der Arbeiter damit einverstanden.

Art. 13. Die Vereinbarung tritt mit 1. September 1912 in Kraft und gilt bis 1. September 1917. Wird sie nicht drei Monate vor Ablauf von einem der beiden Kontrahenten gekündet, so gilt sie stillschweigend je ein weiteres Jahr.

Jeder Arbeiter hat Anspruch auf einen verschließbaren Schrank zum Aufbewahren seiner Effekten. In jedem Geschäft ist für zweckmäßige Waschgelegenheit Sorge zu tragen.

übergangsbestimmungen.

Mit Inkrafttreten dieser Bereinbarung erhält jeder

Arbeiter eine Lohnerhöhung von 6 %.

Für über 55 Jahre alte Arbeiter und solche, die bereitst einen Lohn von 70 Rappen beziehen, wird eine allfällige Lohnerhöhung gegenseitig frei nach Vereinsbarung festgesetzt.

Mit der Ginführung der neunftundigen Arbeitszett

findet ein Lohnausgleich statt.

Bern, den 30. August 1912.

Dieser Bermittlungsvorschlag ift binnen nüglicher Frist von der Gruppe Schlosser Bern des schweizer. Metallarbeiterverbandes angenommen, vom Schlosserweisterverband Bern und Umgebung jedoch mit Zuschrift vom 30. August 1912 ohne Angabe von Gründen abgelehnt worden; ebenso wurde die eventuelle Funktion des Einigungsamtes als Schiedsgericht abgelehnt.

Bern, den 2. September 1912.

Einigungsamt des II. Affisenbezirks, der Obmann: der Sekretär: Fröhlich. C. Schweingruber.

Allgemeines Bauwesen.

Chur—Arosa-Bahn. Der Bahnbau hat begonnen; neues Leben ist ins Schanfigg eingezogen. Die Firma Baumann & Stiefenhofer ist mit italienischen Arbeitern eingerückt und hat auf Meiersboden ihre Zelte aufgeschlagen. Borläufig hat diese Gesellschaft die Ausführung der Lose I und 2 übernommen, während 3 und 4 noch nicht vergeben sind. Tief aus dem Plessurobel heraus donnern die Schüsse der Mineure. In Langwies hat die Firma Züblin aus Basel mit dem Brückenbau begonnen. Es gibt dort einen Viadukt aus Eisenbeton von 70 m Höhe und zirka 100 m Spannweite. Am eigentlichen Brückenbau sind hauptsächlich deutsche Arbeiter